

## BAB – Die Förderbank. Beteiligungsfonds Bremen

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) bietet über ihre 100%ige Tochtergesellschaft BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM) wirtschaftliches Eigenkapital in Form von stillen und offenen Beteiligungen zur Finanzierung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen sowie innovativen Gründer:innen an.

Es handelt sich um öffentliche Mittel, die subsidiär unter wirtschaftlichen Aspekten für Vorhaben im Interesse des Landes Bremen vergeben werden.

Die stillen Beteiligungen und offenen Minderheitsbeteiligungen werden auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtlinie „Beteiligungsfonds Bremen (BFB)“ gewährt.

Für die Gewährung von Mitteln aus dem Beteiligungsfonds Bremen auf Grundlage der Richtlinie „Beteiligungsfonds Bremen (BFB)“ (vom 25.06.2024) sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

### 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere, nicht börsennotierte Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bestimmungen der KMU-Definition der EU-Kommission.

Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausgenommen sind KMU innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nach ihrem Markteintritt.

### 2. Verwendungszweck

Investitionen, Betriebsmittel und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Unternehmenswachstum, der Stärkung der Innovationsfähigkeit, dem Auf- oder Ausbau von Geschäftsfeldern, der Neuausrichtung oder der Unternehmensnachfolge stehen.

### 3. Förderumfang

Ohne private Co-Investoren können im Rahmen der Beihilfe Finanzierungsmittel in Höhe von bis zu EUR 300.000,00 gewährt werden. Beteiligen sich externe Dritte zu den gleichen Konditionen (pari-passu), liegt die Höchstgrenze bei EUR 1,5 Mio. innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums und bei EUR 2,4 Mio. pro Unternehmen. Im Regelfall stellt der Beteiligungsfonds EUR 400.000 bis EUR 800.000 pro Unternehmen zur Verfügung. .

## 4. Konditionen

### 4.1 Laufzeit

Bei offenen Beteiligungen wird ein Exit innerhalb von sieben Jahren angestrebt.

Die stillen Beteiligungen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

### 4.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt i.d.R. in einer Summe bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen.

### 4.3 Rückzahlung

Bei den offenen Beteiligungen erfolgt die Rückzahlung im Rahmen eines Exits durch den Erwerber der Anteile.

Die stille Beteiligung ist in einer Summe am Ende der Laufzeit durch das Unternehmen zurückzuzahlen.

### 4.4 Gebühren/Kosten

Bei Antragstellung ist ein einmaliges Antragsentgelt i.H.v. 1,0% der beantragten Beteiligung zu zahlen.

**Nachstehende Punkte (4.5–4.6) gelten für die typisch stillen Beteiligungen:**

### 4.5 Zinssatz und laufendes Verwaltungsentgelt

Eine ratingabhängige Festvergütung mit quartalsweiser Zahlung **und** eine variable, gewinnabhängige Vergütung mit jährlicher Zahlung.

Nach Bereitstellung der Finanzierungsmittel ist ein laufendes Verwaltungsentgelt in Höhe von 0,5 % des Obligos p.a. im Voraus zu entrichten

#### 4.6 Besicherung

Bei stillen Beteiligungen ist je nach Höhe des Eigenbeitrags des Unternehmers eine persönliche Bürgschaft zu leisten.

#### 5. Antragsstellung

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

**BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft  
Bremen mbH**  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 9600-40  
mail@bab-bremen.de  
www.bab-bremen.de  
www.starthaus-bremen.de

Dem Antrag sind detaillierte Angaben über das Unternehmen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, das Investitionsvorhaben und die Finanzierung beizufügen. Die BBM behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Eine Rechtsanspruch besteht nicht.

#### 6. Kombinationsmöglichkeiten

Eine anteilige Kombination, auch mit anderen Beihilfen einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften nach Art. 8 AGVO möglich.

#### 7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung der Richtlinie des „Beteiligungsfonds Bremen (BFB)“.

Es sind die Bestimmungen nach dem EU-Beihilferecht zu beachten (De-minimis-Verordnung in ihrer bei Antragstellung gültigen Fassung). Die Beteiligungshöhe wird u.U. durch die anrechenbare Beihilfe begrenzt.

Eine Beihilfe liegt nicht vor, wenn die stille oder offene Beteiligung im Co-Investment mit einem privaten Investor unter Teilung derselben Risiken und Renditen erfolgt (pari passu).

#### 8. Schlussbestimmungen

##### 8.1 Prüfungsrecht

Die BBM ist berechtigt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vor-Ort-Kontrolle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

#### 8.2 Datenverarbeitung

Die BBM führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind an dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

#### Haben Sie noch Fragen?

**BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft  
Bremen mbH**  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 9600-40  
mail@bab-bremen.de  
www.bab-bremen.de  
www.starthaus-bremen.de

**Bremer Aufbau-Bank GmbH**  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 9600-40